

Bundesministerium für Finanzen
Mag. Bernadette M. Gierlinger
Himmelpfortgasse 4-8
1015 Wien

Wiedner Hauptstr. 63
1045 Wien
T 05 90 900DW | F 05 90 900DW
W wko.at

Wien, 31.03.2006

UGB-Anpassungsgesetz 2006 (UGP-AnpG 2006) / GZ. BMF-010000/0011-VI/14/2006

Sehr geehrte Frau Mag. Gierlinger!

Die Wirtschaftskammer Österreich nimmt zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf wie folgt Stellung:

Grundsätzliches:

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die Begutachtungsfrist für eine derart weit reichende Gesetzesänderung zu kurz bemessen ist, um im Rahmen der Wirtschaftskammerorganisation einen ausreichenden Meinungsbildungsprozess durchführen zu können. Hierdurch entsteht das Problem, dass die Auswirkungen der gesetzlichen Änderungen nicht vollkommen abgeschätzt werden können. Da die Möglichkeit einer Fristerstreckung von der Seite des BMF abgelehnt wurde, behält es sich die WKÖ vor, weitere Änderungsvorschläge noch nachzureichen.

Es ist zwar systematisch richtig und erforderlich die ertragsteuerlichen Vorschriften, insbesondere im EStG 1988, an die Rechnungslegungsvorschriften in § 189 UGB anzupassen, aus Sicht der WKÖ können jedoch die vorliegenden Änderungen im EStG 1988 und in der Bundesabgabenordnung in dieser Form nicht akzeptiert werden. Da bisher das Formalkriterium der Protokollierung im Firmenbuch für eine Gewinnermittlung nach § 5 EStG entscheidend war, und in Zukunft die Rechnungslegungspflicht des § 189 UGB an das Überschreiten einer Umsatzerlösgrenze von € 400.000,- anknüpft, wird in Zukunft mit einem häufigen Wechsel der

Gewinnermittlungsart zu rechnen sein, der den österreichischen Unternehmen, aufgrund der derzeit bestehenden wesentlichen Unterschiede zwischen Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 1 und § 5 EStG und der Verpflichtung bei jedem Umstieg einen Übergangsgewinn oder -verlust zu ermitteln, nicht zugemutet werden kann.

Zudem ergibt sich für die Lebensmitteleinzel- und Gemischtwarenhändler durch den Wegfall der Umsatzerlösgrenze von € 600.000,- gem. § 125 Abs. 1 lit. a BAO und der Anknüpfung an die Rechnungslegungspflicht im UGB eine deutliche Schlechterstellung. In dieser Branche wird häufig von der Einnahmen- Ausgaben- Rechnung auf die Bilanzierung (Gewinnermittlung nach § 5 EStG) überzugehen sein, was aufgrund von verhältnismäßig hohen Werten der Warenlager zu hohen Übergangsgewinnen führen wird. Auch in diesem Fall ist ein häufiger Wechsel der Gewinnermittlungsart mit erheblichen Problemen verbunden.

Die WKÖ schlägt im Folgenden denkmögliche Änderungen für eine wirtschaftsfreundlichere Angleichung an das UGB vor, und steht jederzeit gerne für weitere Diskussionen zur Verfügung.

Im Übrigen wird durch das UGB-Anpassungsgesetz 2006 ersichtlich, dass das BMF eine Tendenz zur deutlichen Annäherung an das Prinzip der Maßgeblichkeit der Handelsbilanz für die Steuerbilanz erkennen lässt. Da in der Vergangenheit von diesem Prinzip in vielen Bereichen erheblich abgewichen wurde, wird diese Entwicklung zum Anlass genommen, ein Näherrücken der steuerlichen Bestimmungen an die Rechnungslegungsvorschriften des UGB beispielsweise im Bereich der Rückstellungen zu fordern.

Zu § 2 Abs. 5 und 6, § 5 EStG 1988:

Die Anknüpfung der Gewinnermittlung nach § 5 EStG 1988 an die Buchführungspflicht des UGB ist zwar systematisch notwendig, kann aber, wie erwähnt; für viele Unternehmer von kleiner und mittlerer Größe zu erheblichen Problemen führen, da sie in die § 5 Gewinnermittlung hineingetrieben werden. Ein häufiger Wechsel der Gewinnermittlungsart bedingt einen erheblichen verwaltungstechnischen Aufwand, und kann zu einer Besteuerung von Gewinnen führen, die ohne die beabsichtigten Anpassungen an die Rechnungslegungsvorschriften nicht erzielt worden wären. Daher werden folgende Möglichkeiten zur Lösung dieser Probleme vorgeschlagen:

1. Eine Angleichung der Gewinnermittlungsvorschriften des § 4 Abs. 1 EStG an jene des § 5 EStG in Bezug auf das abweichende Wirtschaftsjahr, die Möglichkeit der Widmung von gewillkürtem Betriebsvermögen, und die Pflicht zur Bildung von Rückstellungen und Rechnungsabgrenzungsposten wäre aus Sicht der WKÖ denkbar.

Der Anwendungsbereich der § 4 Abs. 1 - Gewinnermittlung schrumpft merklich und beschränkt sich auf die freiwillige Buchführung. Eine weitgehende Annäherung bietet sich daher an. Weiters schlägt die WKÖ in diesem Zusammenhang vor, von der steuerlichen Erfassung der stillen Reserven von nacktem Grund und Boden bei der Gewinnermittlung nach § 5 EStG abzugehen, da eine Versteuerung im Rahmen eines Übergangsgewinns bzw. im Rahmen einer Betriebsauf- oder -übergabe meist überzogen ist, und zu beachtlichen Belastungen mangels Aufwertungsmöglichkeiten führt. Die Besteuerung der Wertzuwächse bei Grund und Boden sollte daher unterbleiben, soweit es zu keiner Veräußerung innerhalb von 10 Jahren ab dem Zeitpunkt der Anschaffung kommt. Falls eine Veräußerung innerhalb der Spekulationsfrist des § 30 Abs. 1 Z 1 lit. a EStG erfolgt, sollte der dadurch entstandene Gewinn im Rahmen der Einkünfte aus Spekulationsgeschäften erfasst werden. Dies bedeutet, dass bei nacktem Grund und Boden nur mehr Spekulationsgewinne besteuert werden sollten, egal ob diese innerhalb oder außerhalb des Betriebes anfallen.

2. Wer bereits § 5 EStG- Ermittler ist, und durch entsprechendes Unterschreiten der Umsatz- bzw. Betriebswertgrenzen des § 125 Abs. 1 lit. a oder b BAO auf die Gewinnermittlung gemäß § 4 Abs. 1 EStG umsteigen müsste, sollte die Option haben, weiterhin den Gewinn nach § 5 EStG ermitteln zu können. Die Nichtbesteuerung der stillen Reserven von Grund und Boden ist allerdings eine Forderung, die auch bei dieser Variante wesentlich ist. Eine Versteuerung bei Veräußerung des Grundstücks innerhalb der Spekulationsfrist des § 30 Abs. 1 Z 1 lit. a EStG ist in diesem Fall ebenfalls systematisch richtig.

Zu § 4 Abs. 10 Z 1 EStG:

Um den häufigen Wechsel der Gewinnermittlungsarten verbunden mit negativen steuerlichen Effekten zu erleichtern, sollte von der Verteilung der Übergangsverluste auf sieben Jahre abgesehen, und eine sofortige Geltendmachung des Übergangsverlustes wieder eingeführt werden. Durch die verpflichtende Verteilung des Übergangsverlustes auf 7 Jahre kann es zu Härten kommen, wenn das Grundstück vor Ablauf von sieben Jahren mit Gewinn veräußert wird. In den Einkommensteuerrichtlinien sollte eindeutig klargestellt werden, dass die Abwertung zwar steuerneutral erfolgen muss, jedoch gleichzeitig gem. § 4 Abs. 10 Z 1 EStG eine negative Tangente im Übergangsergebnis zu berücksichtigen ist (ESTR 2000, TZ 704 und 705)

Zu § 4 Abs. 10 Z 3, § 6 Z 5 und § 30 Abs. 1 Z 3 EStG 1988:

Diese neue Regelung ist zu begrüßen, da sie in der Anwendung einfacher ist, und verhindert wird, dass es zu einer Besteuerung von Wertsteigerungen kommt, die außerhalb des Betriebes bzw. außerhalb der Gewinnermittlung nach § 5 EStG entstanden sind. Dadurch erfolgt eine klare Abgrenzung zwischen jenen Wertzuwächsen, die im Betriebsvermögen (des § 5 Ermittlers betreffend Grund und Boden) erfolgten, und dort besteuert werden müssen, und jenen außerhalb des Betriebes, die bei Veräußerung innerhalb der Spekulationsfrist als Gewinn aus Spekulationsgeschäften versteuert werden müssen.

Zu § 124 und 125 BAO und UGB:

Die WKÖ ersucht um Berücksichtigung folgender Änderungen:

Die Umsatzerlösgrenze des § 125 BAO bzw. des § 189 UGB sollte nicht unternehmer- sondern betriebsbezogen definiert werden. Das ist deshalb wichtig und richtig, weil andernfalls ein Unternehmer mit mehreren Betrieben, die mit ihren Umsatzerlösen einzeln jeweils unter der Grenze von € 400.000,- liegen, in die Rechnungslegungspflicht nach UGB bzw. die Gewinnermittlungspflicht nach § 5 EStG einbezogen werden würde. Das würde eine erhebliche Änderung der derzeitigen Rechtslage darstellen, da die Umsatzgrenze des § 125 BAO zurzeit auf den Betrieb eines Abgabepflichtigen abgestellt wird.

Das Wegfallen der steuerlichen Buchführungsgrenze des § 125 Abs. 1 lit. a BAO von € 600.000,- für Lebensmitteleinzel- und Gemischtwarenhändler stellt eine erhebliche und deshalb inakzeptable Änderung dar. Für diese Unternehmer wäre in vielen Fällen ein Umstieg von Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG auf § 5 EStG notwendig, und würde eine wesentliche Verschlechterung darstellen, da umfangreiche Warenlager einen großen Übergangsgewinn verursachen würden.

Daher stellt die WKÖ in diesem Zusammenhang die Forderung, die bisherige Umsatzgrenze des § 125 BAO für diese Branche vorzusehen, bzw. eine entsprechende Änderung im § 189 UGB zu veranlassen. Hierbei sollte ernsthaft überlegt werden, im UGB die Umsatzgrenze gleich auf € 600.000,- anzuheben um ein Splitting zu vermeiden. Die € 400.000,- Grenze im UGB ist ja nur in Anlehnung an die BAO entstanden, wobei man offenbar die Problematik der Lebensmittelhändler nicht berücksichtigt hat.

Die WKÖ erinnert daran, dass dieser Gesetzesentwurf auch als Basis für wichtige Verbesserungen der § 4 Abs. 3 EStG - Ermittler unbedingt genutzt werden sollte.

So ist nach wie vor der Verlustvortrag für diese Art der Gewinnermittlung noch nicht verwirklicht, obwohl es sich hier um eine systemwidrige Diskriminierung kleinerer Gewerbetreibender handelt.

Auch das in Aussicht gestellte Äquivalent der Einnahmen - Ausgaben -Rechner für die Steuerbegünstigung von nicht entnommenen Gewinnen (§ 11 a EStG) findet sich leider nicht in diesem Entwurf, obwohl dieses Gesetzesvorhaben noch in dieser Legislaturperiode umgesetzt werden müsste. Statt viele kleine Einkommensteuergesetznovellen durchzuführen ist es Ziel führend, sofort in einer gesetzlichen Initiative alle noch ausstehenden notwendigen Gesetzesverbesserungen und Anpassungen mitzubringen.

Die WKÖ schlägt daher vor, diesen Entwurf noch einmal gründlich zu überarbeiten, und vorher mit der WKÖ als Interessenvertretung der maßgeblich betroffenen kleinen und mittleren Gewerbetreibenden in Gespräche bzw. Verhandlungen einzutreten. Wunschgemäß wird diese Stellungnahme auch auf elektronischem Weg an das Parlament übermittelt.

Freundliche Grüße

Dr. Christoph Leitl
Präsident

Dr. Reinhold Mitterlehner
Generalsekretär-Stv.